

4. wer den auf Grund der §§ 8 und 9 von den Polizeibehörden oder vorläufig vom Bezirksarzt getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt.

Die Veröffentlichung einer gemeinverständlichen kurzen Schilderung des Krankheitsbildes der Pest, sowie etwaiger besonderer Maßnahmen zur Verhütung der Weiterverbreitung der Seuche bleibt vorbehalten.

Weimar, den 5. September 1899.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Innern.

H. L. v. Wurmb.

## Ministerial-Bekanntmachungen.

[105] I. Zur Bestreitung der nach den §§ 7 und 26 des Ausführungsgesetzes vom 17. April 1889 zu dem Reichsgesetze über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen — Reg.-Blatt S. 79 — zu leistenden Entschädigungen für an Rog oder Lungenseuche erkrankte und auf polizeiliche Anordnung getödtete Thiere wird auf Grund der §§ 27 flg. des erstgenannten Gesetzes eine Abgabenerhebung in Höhe der Hälfte der durch die Ministerial-Verordnung vom 22. Juni 1890 — Reg.-Blatt S. 123 flg. — festgesetzten Sätze für jedes Stück Rindvieh (Ochsen, Bullen, Kühe, Känder und Kälber) zur Verbandskasse der Viehbesitzer des Großherzogthums hiermit dergestalt ausgeschrieben, daß mit dem 1. Oktober d. Js. diese Abgaben von den betreffenden Viehbesitzern zu erheben und beizubringen sind. Die Erhebung einer Abgabe von den Besitzern von Pferden, Eseln, Maulthieren und Mauleseln ist auch in diesem Jahre mit Rücksicht auf die Höhe des angesammelten Reservefonds — vergl. § 31 Absatz 3 des Gesetzes vom 17. April 1889, S. 90 des Reg.-Blatts — nicht erforderlich.

Gleichzeitig bestimmen wir mit Bezugnahme auf das Gesetz, betreffend die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Känder vom 30. März 1892, — Reg.-Blatt S. 77 — und die Ausführungsverordnung hierzu vom 18. Juni 1892 S. 117 des Reg.-Blatts —, daß zur Deckung der für das Jahr 1898 vor-

schußweise aus der Verbandskasse der Rindviehbesitzer gezahlten Entschädigungen in Milzbrandfällen die hierzu erforderliche Abgabe in Höhe von

12	ßf.	für	das	Stück	Rindvieh	im	I.	Verwaltungs-	Bezirke
32	"	"	"	"	"	"	II.	"	"
24	"	"	"	"	"	"	III.	"	"
7	"	"	"	"	"	"	IV.	"	"
30	"	"	"	"	"	"	V.	"	"

von den Rindviehbesitzern gleichzeitig mit der oben geordneten Abgabe zur Verbandskasse zu entrichten ist.

Die Beitragspflichtigen werden daher aufgefordert, die nach Maßgabe der festgestellten Viehbestandsverzeichnisse auf sie entfallenden Beiträge an die Ortssteuereinnehmer pünktlichst abzuführen, die letzteren aber haben für rechtzeitige Beibringung und Ablieferung dieser Beiträge an die betreffenden Großherzoglichen Rechnungsämter in Gemäßheit des § 9 der Vorschrift vom 28. August 1889 — Reg.-Blatt S. 175 — und Ziffer 3 der Ausführungsverordnung vom 18. Juni 1892 — Reg.-Blatt S. 117 — gehörig Sorge zu tragen.

Weimar, den 31. August 1899.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Innern.  
H. L. v. Wurmb.**

[106] II. Von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge ist der nachstehend abgedruckte erste Nachtrag vom 18. Mai d. J. zu den Statuten der Sparkasse zu Berga a/E. bis auf Widerruf bestätigt worden.

Weimar, den 15. August 1899.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Innern.  
Für den Departements-Chef:  
Dr. J. Schmid.**